



## Informationsblatt zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Umweltamt  
Stand: März 2020

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (abgekürzt UVP) ist unselbstständiger Teil eines Zulassungsverfahrens für Vorhaben, die die Umwelt besonders in Anspruch nehmen. Durch eine UVP werden bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter der Umwelt (Umweltauswirkungen) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und das Ergebnis anschließend bei der verwaltungsbehördlichen Entscheidung berücksichtigt. Bei bestimmten Vorhaben hat die zuständige Behörde einzelfallbezogen zunächst eine Vorprüfung, das sogenannte Screening, durchzuführen, um festzustellen, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei wird zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung unterschieden.

Um eine derartige Vorprüfung durchführen zu können, muss der Vorhabenträger geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens einreichen. Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche *Angaben im Rahmen einer Vorprüfung* zu machen sind.

### 1. Beschreibung der physischen Merkmale des Vorhabens

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, plus ggfs. Abrissarbeiten
- 1.2 Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Vorhaben und Tätigkeiten
- 1.3 Nutzung von Flächen einschließlich Flächenverbrauch, von Boden und von Wasser sowie der biologischen Vielfalt und von anderen natürlichen Ressourcen
- 1.4 Abfallerzeugung
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.6 Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen, die für das betroffene Vorhaben relevant sind, einschließlich solcher, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien sowie die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. Luft- und Wasserverschmutzung

### 2. Beschreibung des Vorhabenstandorts

Die ökologische Empfindlichkeit der möglicherweise betroffenen geographischen Räume, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind anhand folgender Punkte zu beschreiben:

- 2.1 bestehende und genehmigte Landnutzung für Siedlung und Erholung, für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (siehe 1.3) des Gebiets und seines Untergrunds
- 2.3 Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete
  - 2.3.1 Feuchtgebiete, ufernahe Bereiche, Flussmündungen
  - 2.3.2 Küstengebiete und Meeresumwelt

- 2.3.3 Bergregion und Waldgebiete
- 2.3.4 Naturreservate und -parks
- 2.3.5 nationale Schutzgebiete und Natura-2000-Gebiete
- 2.3.6 Gebiete, in denen die für das Vorhaben relevanten und EU-rechtlichen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden oder bei denen von einer solchen Überschreitung ausgegangen wird, z. B. durch Nitrat oder Feinstaub
- 2.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- 2.3.8 historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Landschaften

### **3. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter**

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und ggfs. der Abfallerzeugung sowie der Nutzung der natürlichen Ressourcen, v. a. Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt, sind gegliedert nach den Schutzgütern

- 3.1 Menschen, Bevölkerung und menschliche Gesundheit
- 3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, v. a. die nach den europäischen Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume
- 3.3 Fläche einschließlich Flächenverbrauch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft
- 3.4 kulturelles Erbe und Sachgüter
- 3.5 Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

anhand der in den Punkten 1. und 2. aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Punkte zu prüfen:

- Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, z. B. Menschenzahl und geographisches Gebiet
- Art der Auswirkungen
- grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Kumulierung (= Zusammenwirken) der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte
- Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

#### **HINWEISE:**

Vorgelagerte Umweltprüfungen oder andere rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, sofern vorhanden, in die Beschreibung einzubeziehen.

Zusätzlich zu den Punkten 1 und 2 kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.